

Gemäß § 2 (1) muß jede auf diesem Gebiet tätig werdende Person im Besitz einer staatlichen Zulassung sein. Ausgenommen sind Inhaber von Qualifizierungsverträgen mit dem zentralen Studio für Unterhaltungskunst oder anderen Bildungseinrichtungen, wenn sie mit der Bezirkskommission für Aus- und Weiterbildung beim Rat des Bezirkes abgeschlossen wurden oder Studenten künstlerischer Lehranstalten (§ 2 (2) Zulassungsordnung).

Sind Personen im Besitz einer staatlichen Zulassung, die gemäß § 4 unbefristet für das gesamte Territorium der DDR durch den für den ständigen Wohnsitz des Künstlers zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, erteilt wird, kann diese durch das erteilende Organ widerrufen werden, wenn seitens des betreffenden Künstlers die erforderliche gesellschaftliche, moralische oder fachliche Eignung nicht mehr vorliegt bzw. gegen das moralische Empfinden oder gegen die Ansprüche des Werktätigen auf hohe künstlerische Qualität und humanistische Haltung verstoßen wird (§ 4 Buchstabe b).

Diese Gründe eines Widerrufs der staatlichen Zulassung liegen bei der Mitwirkung an den dargestellten Mißbrauchshandlungen vor. Treten frei- oder nebenberuflich tätige Künstler auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst nach Entzug der staatlichen Zulassung öffentlich auf, ist gemäß § 7 (1) die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch eines Verweises bzw. einer Ordnungsstrafe bis 300,-- Mark möglich.

Die gleichen Ordnungsstrafmaßnahmen können gegen Personen angewandt werden, die generell ohne staatliche Zulassung öffentlich auftreten bzw. die als Veranstalter Personen beschäftigen, die nicht im Besitz einer staatlichen Zulassung sind.

Die Durchführung der Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgt ausschließlich durch die für das Gebiet der Kultur zuständigen Mitglieder des Rates des Bezirkes, der für den Begehungsort zuständig ist (§ 7 (2)).